

# STATUTEN

der

## GENOSSENSCHAFT

### CAMPO CORTOI

---

#### I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen „Genossenschaft Campo Cortoi“ (nachfolgend Genossenschaft genannt) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Zeit eine gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 und ff. OR. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt den Auf- und Ausbau ihrer Rustici auf Cortoi (oberhalb Mergoscia, Tessin) zu einem vielseitig nutzbaren Ort sowie die Erhaltung des Lebensraumes durch Pflege des Kulturlandes (Garten, Weiden, Wald).

Campo Cortoi dient als Erfahrungs- und Bildungsraum, vor allem in den Bereichen Handwerk, Natur, Zusammenleben und Oekologie. Es steht Zürcher Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren interessierten Kreisen zur Verfügung.

Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft Liegenschaften kaufen, verkaufen und die entsprechenden Umbauten durchführen. Die erforderlichen Arbeiten werden soweit als möglich in Zusammenarbeit mit Jugendlichen ausgeführt. Dies geschieht unter Rücksichtnahme auf den traditionellen Tessiner Baustil.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen und Körperschaften werden, welche sich für die Genossenschaft einsetzen. Die Aufnahme als Genossenschafter erfolgt durch die Verwaltung aufgrund der Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung, welche die Anerkennung der Statuten enthält. Die Verwaltung kann die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit möglich ist. Der Austritt ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

- Tod des Genossenschafters oder Auflösung der Körperschaft
- durch Ausschluss

Art. 5 Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, wie z. B. Nichtbezahlen der Beiträge.

Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an die Generalversammlung (GV) rekurrieren. Bis zum Entscheid der GV ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen. Bestätigt die GV den Ausschluss, so kann der Ausgeschlossene innerhalb von 3 Monaten den Richter anrufen.

Art. 6 Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme an der GV und kann in die Kontrollstelle, die Verwaltung oder eine Arbeitskommission gewählt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch die GV beschlossene, jährliche Betriebsbeiträge zu bezahlen.

#### III. ORGANISATION

Art. 7 Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- die Verwaltung
- die Kontrollstelle

Art. 8 Die Generalversammlung übt die folgenden Befugnisse aus:

- Festsetzung und Änderung der Statuten auf Antrag der Verwaltung
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Verwaltung und deren Präsident
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Verwaltung
- Festsetzung der jährlichen Betriebsbeiträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über sämtliche Immobilienkäufe und -verkäufe in Mergoscia
- Genehmigung von Betriebsreglementen auf Antrag der Verwaltung
- Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und die Verwendung des Liquidationsgewinnes
- Bezeichnung einer Baukommission

Die ordentliche GV findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen, von der Verwaltung zu bestimmenden Ort statt und wird jährlich bis spätestens Ende Mai abgehalten.

- wenn es die Kontrollstelle oder die Verwaltung beschliesst
- wenn 1/10 der Mitglieder, jedoch mindestens 3 Genossenschafter einen entsprechenden Antrag schriftlich der Verwaltung einreichen. In diesen Fällen muss die GV innerhalb von einem Monat einberufen werden.

Art. 9 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Genossenschaftlern, die von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

Die Befugnisse der Verwaltung sind:

- a. Wahl des Quästors und des Aktuars aus ihrer Mitte, wobei der letztere zugleich als Vizepräsident amtiert
- b. Anstellung des Geschäftsführers, der nicht gleichzeitig der Verwaltung oder der Kontrollstelle angehören darf
- c. Beschlussfassung über Bauvorhaben auf Antrag der Baukommission
- d. Ausfertigung von Betriebsreglementen
- e. Vorbereitung der Geschäfte, welche der GV unterbreitet werden müssen
- f. Vertretung der Interessen der Genossenschaft
- g. Aufnahme von Darlehen und Krediten

Die Verwaltung ist befugt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu delegieren und die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Präsident, Quästor, Aktuar und Geschäftsführer zeichnen für die Genossenschaft rechtsgültig unter sich kollektiv zu zweien.

Art. 10 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode hat mit derjenigen der Verwaltung übereinzustimmen. Die Revisoren brauchen nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Verwaltung sein. Die Revisoren haben die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Aufgaben sinngemäss zu erfüllen.

Art. 11 Die Baukommission ist ein permanenter Arbeitsausschuss, bestehend aus mindestens 4 Personen, die von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Amtsperiode stimmt mit derjenigen der Verwaltung überein. Sie befasst sich mit den Bauvorhaben, bereitet die Geschäfte vor und beantragt die Genehmigung bei den kompetenten Organen.

Art. 12 Der Geschäftsführer der Genossenschaft nimmt an den Sitzungen der Verwaltung und der Baukommission mit beratender Stimme teil.

#### IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel durch Finanzaktionen, Subventionsgesuche und eine Erhebung von Betriebsbeiträgen der Mitglieder. Die Kosten für Bauvorhaben sollen durch Eigenleistung Jugendlicher während freiwilligen Arbeitslagern möglichst gering gehalten werden.

Art. 14 Die Genossenschaftler haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, weder als Gewinnanteil, noch bei Austritt oder Liquidation.

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist jede persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Ein allfälliger Liquidationsgewinn soll der Jugendarbeit zufallen.

#### V. STATUTENREVISION

Art. 16 Für die Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmenden Mitglieder an der GV erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 889, Abs. 1 OR.

#### VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 17 Die Liquidation vollzieht sich gemäss Art. 911 und ff. OR. Die Auflösung der Genossenschaft darf nur erfolgen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Genossenschaftler anwesend sind und hievon  $\frac{3}{4}$  zustimmen. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation.

#### VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 18 Bekanntmachungen der Genossenschaft erscheinen im Schweizerischen Handelsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief.

#### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 An der GV wie an den Sitzungen der Verwaltung wird lediglich ein Beschlussprotokoll erstellt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 1964 angenommen und an den Generalversammlungen vom 25. Oktober 1978 und vom 4. Mai 1984 und vom 22. Mai 1987 in dieser Form abgeändert worden.

Genossenschaft  
CAMPO CORTOI

Der Präsident:  
W. Maier

Die Aktuarin:  
U. Bänninger Steiner

12. 6. 87/ubs/5.98gs